

Der Gemeinderat Degersheim erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 29 der Gemeindeordnung vom 26. März 2012 sowie Art. 7 der Schulordnung vom 27. März 2012 folgenden

I. Nachtrag zum Reglement über Absenzen, Urlaub und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler

Das Reglement über Absenzen Urlaub und Dispensation für Schülerinnen und Schüler vom 10. März 2020 wird wie folgt geändert:

Art. 2^{bis} Sonderurlaub (neu)

¹ Einmalig während der Volksschulzeit kann für jede Schülerin und jeden Schüler ein Sonderurlaub von höchstens zwei zusammenhängenden Unterrichtswochen bewilligt werden. Eine Aufteilung vor und nach den Herbst-, Weihnachts-, Sport oder Frühlingsferien ist möglich.

² In der Woche nach den Sommerferien und während besonderer Unterrichtswochen wie Lager oder Berufswahlwoche wird kein Sonderurlaub bewilligt.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Urlaub wird bewilligt:

- a) von der Lehrperson bis zu einem Tag, ausgenommen sind Urlaube unmittelbar vor oder nach Ferien oder Feiertagen;
- b) von der Schulleitung bis zu fünf Tagen und Urlaube unmittelbar vor oder nach Ferien oder Feiertagen;
- c) vom Schulrat für mehr als fünf Tage **und Sonderurlaub gemäss Art. 2^{bis} dieses Erlasses.**

Art. 4 Fristen

¹ Das Urlaubsgesuch ist spätestens einzureichen, für Urlaub:

- d) bis zu einem Tag, drei Tage vor Urlaubsbeginn;
- e) bis zu fünf Tagen, eine Woche vor Urlaubsbeginn;
- f) von mehr als fünf Tagen, vier Wochen vor Urlaubsbeginn;
- g) **Sonderurlaub gemäss Art. 2^{bis} dieses Erlasses¹, drei Monate vor Urlaubsbeginn.**

² Die zuständige Stelle kann in begründeten Ausnahmefällen Urlaube nach Fristablauf bewilligen.

Dieser Nachtrag wird vom 17. Oktober bis am 15. November 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Nach ungenutztem Ablauf der Referendumsfrist tritt er ab 1. Februar 2025 in Kraft.
